| | | | |
|---|---|---|---|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: | Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkgebühren-verordnung) | SR 1.40 | Stand: 11/2025 |

# Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkgebührenverordnung)

**vom 25.09.2023, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 12.11.2025**

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Satz 2 und 5, Abs. 6 Satz 2 und 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I, S. 2667) geändert worden ist, und § 1 der Parkgebührenverordnung BW (ParkgebVOBW) vom 14.07.2021, zuletzt geändert am 04.11.2025, ergeht folgende Rechtsverordnung:

## § 1
## Gebührenpflicht

Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel wird eine Gebühr erhoben.

## § 2
## Gebührenschuldner, Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Halter des Fahrzeugs, für welches der Bewohnerparkausweis beantragt wird, bzw. im Rahmen einer dauerhaften Überlassung der Nutzer dieses Fahrzeugs.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung bzw. Übersendung des Bewohnerparkausweises und wird sofort fällig.

## § 3
## Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel beträgt 180,00 Euro/Jahr.

(2) Wird der Bewohnerparkausweis während des Jahres ausgestellt, verringert sich die Gebühr nach Absatz 1 für jeden bereits vollständig verstrichenen Monat um 15,00 Euro. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 30,00 Euro.

(3) Die Gebühr kann aus Billigkeitsgründen teilweise erlassen werden, wenn der Bewohnerparkausweis vor Beginn oder während des Jahres, für das er gilt, zurückgegeben wird. Sie beträgt jedoch mindestens 30,00 Euro.



(barrierefrei)

## § 4
## Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, den 12.11.2025

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister



(barrierefrei)